

Allgemeine Bedingungen (AVB)

Ausgabe 10.81

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

1. Versichert sind die in der Police und in allfälligen Nachträgen aufgeführten Sachen, solange sie am Versicherungsort betriebsfertig aufgestellt sind. Als betriebsfertig gelten sie, wenn sie nach beendigter Erprobung zur Arbeitsaufnahme bereit sind und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme erfolgt ist.

Waren diese Sachen einmal betriebsfertig, so bleiben sie am Versicherungsort auch während der Dauer einer Reinigung, Revision, Überholung, Instandsetzung, Lagerung oder Versetzung versichert.

Wird eine versicherte Sache durch eine andere ersetzt, so geht der Versicherungsschutz auf die neue Sache über. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Änderung der Gesellschaft sofort mitzuteilen.

2. Aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich versichert:
 - a) Datenträger (Betriebssysteme, Programme, externe Daten);
 - b) Mehrkosten.

Art. 2 Versicherte Gefahren

Versichert sind Schäden an und Verluste von versicherten Sachen, die unvorhergesehen und plötzlich eintreten, insbesondere als Folge von:

- Bedienungsfehlern, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
- vorsätzlich schädigenden Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen, vorbehaltlich Art. 3, Ziffer 1, lit. c der AVB;
- Einbruch, Diebstahl, Raub und damit verbundenen Verbrechen;
- Überspannung, Induktionen;
- Brand, Blitzschlag und Explosionen aller Art (einschliesslich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden);
- Versengung und Verschmörung, Rauch, Russ;
- Elementarereignissen: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinerschlag, Erdbeben oder Erdsenkung;
- Wasser- und Feuchtigkeitseinwirkungen, Korrosion, Oxidation;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Luftverschmutzung, Fremdkörpern;
- Betriebsunfällen, äusseren Einwirkungen;
- Bodensenkung, Senkung von Gebäudeteilen.

Art. 3 Einschränkung des Versicherungsumfanges

1. Nicht versichert sind Schäden
 - a) als unmittelbare Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art, daraus entstehender Korrosion, Oxidation oder Ablagerungen aller Art;
 - b) für die der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma, insbesondere aus Wartungsvertrag, gesetzlich oder vertraglich haften;
 - c) infolge von Fehlern und Mängeln, die dem Versicherungsnehmer oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten, sowie infolge von vorsätzlich schädigenden Handlungen des Versicherungsnehmers oder von Personen, die der Betriebsleitung angehören;
 - d) die eintreten, wenn eine versicherte Sache nach einem Schadenereignis weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsgemässe Betrieb gewährleistet ist;
 - e) infolge Überbordens oder Auslaufens gestauter Gewässer.

2. Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur haftet die Gesellschaft nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Art. 4 Versicherungssumme, Ersatzleistung und Selbstbehalt

1. Die in der Police angegebene Versicherungssumme für die einzelne Sache muss dem Neuwert entsprechen. Als Neuwert gilt der jeweils gültige Listenpreis des Herstellers, einschliesslich Zoll-, Transport- und Aufstellungskosten, für eine neue, gleiche Sache. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so gilt der letzte während der Herstellungszeit gültige Listenpreis.

Die Versicherungssumme bildet, nach Abzug des Selbstbehaltes, die Grenze der Ersatzleistungen.

2. Die Gesellschaft leistet nach ihrer Wahl Naturalersatz oder vergütet:

- a) Bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand aufgrund der vorzulegenden Rechnungen die Kosten für Demontage, Reparatur, Montage, Transport und Zoll.

Werden mit der Reparatur zusammen Veränderungen, Verbesserungen oder Revisionen durchgeführt, so sind daraus entstehende Mehraufwendungen vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Wird die Reparatur vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt, so dürfen dafür nur die Selbstkosten angerechnet werden.

Ein durch die Reparatur entstandener Mehrwert wird von der Entschädigung abgezogen.

Durch die Reparatur bedingte Wertverminderungen werden nicht vergütet.

Die Kosten für vorläufige Reparaturen werden nur übernommen, wenn diese im Einverständnis mit der Gesellschaft ausgeführt werden.

- b) Bei völliger Zerstörung oder bei Verlust einer versicherten Sache den Zeitwert unmittelbar vor dem Schaden. Die dabei angerechnete Abschreibung beträgt für die ersten vier Jahre 5 % pro Jahr, dann 10 % pro Jahr des Neuwertes gemäss Ziff. 1, im Maximum 70 %.

Die Abschreibung entfällt während den ersten 6 Monaten nach erstmaliger Inbetriebnahme.

Als völlig zerstört gilt eine Sache, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert übersteigen.

Bei völliger Zerstörung einer als Gebrauchsanlage angeschafften versicherten Sache wird im Maximum der aufgewendete Kaufpreis vergütet.

3. Unterversicherung:

Ist die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Neuwert am Tage des Schadens, so haftet die Gesellschaft nur im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme zu diesem Neuwert.
4. Die Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen sind zusätzlich bis zu 0,5 % der Versicherungssumme der betroffenen Objekte mitgedeckt.
5. Von jeder gemäss den Ziffern 2–4 berechneten Entschädigung wird der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen. Werden beim gleichen Ereignis mehrere Sachen von einem Schaden betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal angerechnet. Bei verschiedenen hohen Selbstbehalten wird der höchste Betrag berücksichtigt.

Der Wert der Überreste wird vom Bruttoschadenbetrag abgezogen.

Der Mindestselbstbehalt beträgt bei einer Versicherungssumme

bis Fr. 200 000.—	Fr. 200.—
bis Fr. 500 000.—	Fr. 500.—
bis Fr. 1 000 000.—	Fr. 1 000.—
bis Fr. 2 000 000.—	Fr. 2 000.—
bis Fr. 3 000 000.—	Fr. 3 000.—
bis Fr. 5 000 000.—	Fr. 4 000.—
über Fr. 5 000 000.—	Fr. 5 000.—

6. Bei grobfahrlässiger Verletzung gesetzlich vorgeschriebener, behördlich angeordneter oder vertraglich vereinbarter Sicherheitsvorschriften durch den Versicherungsnehmer oder dessen verantwortliche Betriebsleitung kann die Entschädigung in dem Masse herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens durch die Verletzung beeinflusst wurde.

Art. 5 Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem in der Police vereinbarten Tag.

Verträge von kürzerer Dauer als zwölf Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum. Alle anderen Verträge verlängern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

Art. 6 Prämie

Die Prämien sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, für jede Versicherungsperiode zum voraus an dem in der Police festgelegten Datum zu bezahlen.

Kommt der Versicherungsnehmer binnen vier Wochen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er, unter Hinweis auf die Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innerhalb von vierzehn Tagen nach Versand der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

Die Gesellschaft kann bei Änderung ihrer Prämientarife von der Fälligkeit der nächsten Jahresprämie an die neuen Tarife anwenden. Zu diesem Zwecke hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor Fälligkeit bekanntzugeben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages an den neuen Prämientarif.

Die für die laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie ist bei vorzeitiger Aufhebung des Versicherungsvertrages aus einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Aufhebungsgrund nur anteilmässig bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung geschuldet.

Die Prämie für die laufende Versicherungsperiode bleibt jedoch ganz geschuldet bei:

- Kündigung durch den Versicherungsnehmer im Schadenfall;
- Auflösung des Vertrages durch die Gesellschaft wegen Anzeigepflichtverletzung (Art. 6 VVG), absichtlicher Herbeiführung des versicherten Ereignisses (Art. 14 Abs. 1 VVG), absichtlicher Unterlassung der unverzüglichen Schadenanzeige (Art. 38 Abs. 3 VVG), betrügerischer Anspruchsbegründung (Art. 40 VVG) oder betrügerischer Verletzung des Veränderungsverbot (Art. 68 Abs. 2 VVG).

Art. 7 Gefahrerhöhung und -verminderung

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen.

Bei Gefahrerhöhung kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienenerhöhung vornehmen oder den Vertrag innerhalb von vierzehn Tagen nach Empfang der Anzeige auf zwei Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienenerhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die tarifmässige Prämienenerhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages.

Bei Gefahrerhöhung wird die Prämie so weit herabgesetzt, als die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende Tarifprämie übersteigt.

Art. 8 Sicherheitsvorschriften

Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhafterweise gesetzlich vorgeschriebene, behördlich angeordnete oder vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften, so kann die Gesellschaft im Laufe von vier Wochen, nachdem sie von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten. Der Vertrag erlischt vierzehn Tage, nachdem die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer ihren Rücktritt erklärt hat.

Art. 9 Handänderung

Wechseln die versicherten Sachen den Eigentümer, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wenn dieser nicht binnen 14 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich ablehnt. Für die zur Zeit der Handänderung fällige Prämie haftet neben dem Erwerber auch der bisherige Eigentümer.

Hat der Erwerber erst nach Ablauf dieser Frist vom Bestehen der Versicherung Kenntnis erhalten, kann er binnen 30 Tagen vom Datum der Kenntnisnahme an gerechnet, spätestens aber 30 Tage nach dem Zeitpunkt, in welchem die nächste auf die Handänderung folgende Jahres- oder Teilprämie zur Zahlung fällig wird, die Versicherung kündigen. Der Vertrag erlischt dann mit dem Eintreffen der Mitteilung bei der Gesellschaft. Die Prämie ist bis zu diesem Zeitpunkt anteilmässig geschuldet.

Die Gesellschaft ist berechtigt, innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem sie von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag auf vier Wochen zu kündigen, unter Rückerstattung der auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallenden Prämie an den Erwerber.

Bei Handänderung von einzelnen versicherten Sachen erlischt die Versicherung dafür mit dem Abtransport vom Betriebsgrundstück.

Art. 10 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat, wenn ein versichertes Ereignis eintritt,

- a) die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;
- b) der Gesellschaft jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten;
- c) die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfanges der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen;
- d) während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und eventuelle Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
- e) Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, zu unterlassen, sofern die Veränderung nicht der Schadenminderung dient oder im öffentlichen Interesse erfolgt.

Mit der Reparatur kann nach Anzeige des Schadens sofort begonnen werden, sofern diese Massnahme zur Fortführung des Betriebes unerlässlich ist und sie die Schadenfeststellung durch einen Vertreter der Gesellschaft nicht wesentlich beeinträchtigt oder verunmöglicht. Wird der Schaden nicht innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Schadenanzeige besichtigt, so kann der Versicherungsnehmer die Instandstellung veranlassen. Die beschädigten Teile sind der Gesellschaft zur Verfügung zu halten.

Die Gesellschaft wird von der Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die obigen Vorschriften vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt.

Art. 11 Schadenermittlung

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Gesellschaft können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen.

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Art. 12 Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Für dieses gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Partei ernennt zu Protokoll oder schriftlich einen Sachverständigen, und diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innert vierzehn Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, so wird er auf Antrag der andern Partei durch den Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichtes, das am Wohnsitz der antragstellenden Partei zuständig ist, ernannt. Der gleiche Richter hat auch den Obmann zu ernennen, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können.
2. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, so entscheidet der in Ziffer 1 bezeichnete Richter, der bei Gutheissung der Einsprache selbst den Sachverständigen oder Obmann ernennt.
3. Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen mindestens enthalten:
 - a) die bestimmte, oder, wenn dies nicht möglich ist, die mutmassliche Entstehungsursache des Schadens;
 - b) die Schätzung des Schadens;
 - c) die Versicherungssumme gemäss Art. 4, Ziffer 1 AVB;
 - d) den Zeitwert, einschliesslich Zoll-, Transport- und Aufstellungskosten, der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden;
 - e) etwaige Mehraufwendungen für im Zusammenhang mit der Reparatur durchgeführte Veränderungen, Verbesserungen oder Revisionen;
 - f) den Wert der Überreste unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder für andere Zwecke.

Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittigen Punkte innerhalb der Grenze beider Feststellungen.

4. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit machen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Aufgrund der Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes wird, sofern es sich um einen ersatzpflichtigen Schaden handelt, die Entschädigung nach den Bestimmungen des Art. 4 AVB berechnet.

Art. 13 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchstellers zum Zahlungsempfang bestehen;
- b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ist die Entschädigung zu einem Satz zu verzinsen, der 1% über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

Art. 14 Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat. Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft mit dem Empfang der Kündigung. Die Prämie für die laufende Versicherungsperiode verbleibt der Gesellschaft. Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer; sie erstattet diejenige Prämie zurück, welche auf die nicht abgelaufene Zeit der laufenden Versicherungsperiode und auf den Restbetrag der Versicherungssumme entfällt.

Ist die Prämie für mehrere Versicherungsperioden vorausbezahlt, so hat die Gesellschaft die auf die künftigen Versicherungsperioden entfallenden Prämienbeträge zurückzuerstatten.

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden; der Versicherungsnehmer hat jedoch eine anteilmässige Nachprämie zu entrichten.

Art. 15 Ersatzansprüche gegenüber Dritten

Der Anspruchsberechtigte hat den Ersatzanspruch, der ihm Dritten gegenüber zusteht, der Gesellschaft abzutreten, soweit diese Entschädigung geleistet hat.